



**AÖF - Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser / Informationsstelle gegen Gewalt**  
 A-1050 Wien, Bacherplatz 10/4, Tel: +43/1/544 08 20, Fax: +43/1/544 08 20-24  
 informationsstelle@aoef.at; [www.aoef.at](http://www.aoef.at)

ZVR: 187612774

Wien, Juni 2019

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, [...] geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz – 3. GeSchG)**

### **(158/ME XXVI.GP)**

### **Vom Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) für die autonomen Frauenhäuser Österreichs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) ist eine Vernetzung von 15 Frauenhäusern in ganz Österreich. Frauenhäuser sind Opferschutzeinrichtungen für Frauen und Kinder, es gibt sie seit mehr als 40 Jahren. Die Mitarbeiterinnen der österreichischen Frauenhäuser unterstützen von Gewalt durch nahe Angehörige betroffene oder bedrohte Frauen und ihre Kinder. Frauenhäuser sind die einzigen Opferschutzeinrichtungen, die neben dem umfassenden Beratungsangebot auch eine geschützte Unterkunft für Frauen und Kinder anbieten können. Dadurch leisten sie einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zum Opferschutz. Die Beraterinnen in den Frauenhäusern verfügen über langjährige Erfahrungen in der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen und Kindern.

Der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser ist Mitglied der *Allianz GewaltFREI Leben*<sup>1</sup> und hat den NGO-GREVIO Schattenbericht<sup>2</sup> für Österreich maßgeblich mitverfasst. Die rasche Umsetzung der Istanbul Konvention<sup>3</sup> – die Österreich 2013 ratifiziert hat - ist uns daher ein vorrangiges Anliegen.

Nachfolgend erlauben wir uns zum Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung zu nehmen:

Als Verein der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser möchten wir besonders auf die Bedürfnisse von Frauen und Kindern die von häuslicher Gewalt bedroht bzw. betroffen sind,

<sup>1</sup> [https://www.aoef.at/images/03\\_gesetze/3-5\\_istanbulkonvention/Allianz\\_GewaltFREI-Leben.pdf](https://www.aoef.at/images/03_gesetze/3-5_istanbulkonvention/Allianz_GewaltFREI-Leben.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.aoef.at/images/03\\_gesetze/3-5\\_istanbulkonvention/GREVIO-Schattenbericht\\_2016\\_de.pdf](https://www.aoef.at/images/03_gesetze/3-5_istanbulkonvention/GREVIO-Schattenbericht_2016_de.pdf)

<sup>3</sup> [https://www.aoef.at/images/03\\_gesetze/3-5\\_istanbulkonvention/Istanbul-Konvention-deutsch.pdf](https://www.aoef.at/images/03_gesetze/3-5_istanbulkonvention/Istanbul-Konvention-deutsch.pdf)

Spendenkonto 1  
 IBAN AT97 1200 0006 1078 2013

*Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt an Frauen!*



**AÖF - Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser / Informationsstelle gegen Gewalt**

A-1050 Wien, Bacherplatz 10/4, Tel: +43/1/544 08 20, Fax: +43/1/544 08 20-24

informationsstelle@aoef.at; [www.aoef.at](http://www.aoef.at)

ZVR: 187612774

hinweisen. Uns ist wichtig, dass der Schutz der Opfer im Vordergrund steht und neue Maßnahmen diesen verbessern sollen. Allerdings wird dem durch den vorliegenden Entwurf unserer Meinung nach nicht ausreichend Rechnung getragen. Denn die Verschärfung von Strafen oder täterzentrierte Maßnahmen bedeuten nicht in jedem Fall auch eine Stärkung des Opferschutzes. Sie führt auch nicht zu einer höheren Verurteilungsrate, wie auch der Bericht von GREVIO zur Durchsetzung der Istanbul-Konvention<sup>4</sup> zeigt, sie haben sich in den letzten Jahren sogar noch vermindert. Grundsätzlich ist eine opferschutzorientierte Täterarbeit zu begrüßen, aber eine Ausweitung darf nicht zu Lasten der Opferschutzeinrichtungen gehen.

Zu folgenden geplanten Änderungen möchten wir Stellung nehmen:

### **Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch**

#### **§ 211 ABGB:**

Es ist zu begrüßen, dass zukünftig die Kinder- und Jugendhilfeträger die Möglichkeit haben sollen, einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382 g (sog. Stalking-EV) zu beantragen. Es ist nur zu hoffen, dass die Kinder- und Jugendhilfeträger zum Schutz von Minderjährigen auch tätig werden, da wir feststellen, dass sie die jetzt schon bestehenden Möglichkeiten einer Antragstellung kaum nützen.

#### **§ 1489 ABGB:**

Aus der Sicht des Opferschutzes ist es positiv, die Fristen für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen zu verlängern.

### **Strafgesetzbuch**

#### **§ 33 StGB:**

Die Einführung von Erschwerungsgründen ist zu begrüßen. Besonders wichtig finden wir, dass bei Gewalt- und Sexualdelikten zukünftig erschwerend zu werten ist, wenn die Tat gegen eine Angehörige (bis hin zur ehemaligen Lebensgefährtin) begangen wurde oder wenn eine minderjährige Person diese Tat gegen eine ihr nahestehende Person wahrnimmt. Gerade im Bereich der häuslichen Gewalt haben wir immer wieder darauf hingewiesen, dass es für Kinder traumatisierend ist, die Gewalt an der Mutter und/oder an Geschwistern mitanzusehen.

---

<sup>4</sup> ([https://www.aoef.at/images/03\\_gesetze/3-5\\_istanbulkonvention/Zusammenfassung%20GREVIO-Evaluierungsbericht%20%28Deutsch%29.pdf](https://www.aoef.at/images/03_gesetze/3-5_istanbulkonvention/Zusammenfassung%20GREVIO-Evaluierungsbericht%20%28Deutsch%29.pdf))



**AÖF - Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser / Informationsstelle gegen Gewalt**  
 A-1050 Wien, Bacherplatz 10/4, Tel: +43/1/544 08 20, Fax: +43/1/544 08 20-24  
 informationsstelle@aoef.at; [www.aoef.at](http://www.aoef.at)

ZVR: 187612774

### **§ 107a Abs.2 StGB:**

Grundsätzlich ist die Erweiterung des Tatbestandes der beharrlichen Verfolgung („Stalking“) positiv. Aus unserer Sicht sollten allerdings in Ziffer 5 auch die Tonaufnahmen aufgenommen bzw. bewilligt werden.

### **Erhöhungen der Strafraumen:**

Bei Prozessbegleitungen und allgemein in unserer täglichen Arbeit in den Frauenhäusern müssen wir feststellen, dass bei häuslicher Gewalt und bei Sexualdelikten eine niedrige Verurteilungsquote zu bemerken ist. Eine Erhöhung der Strafen ist also wirkungslos, wenn viele Verfahren gleich eingestellt werden oder Täter freigesprochen werden, weil es eben in diesen Bereichen selten Zeug\*innen

der Tat gibt. Daher fordern wir effektive Maßnahmen, um die Verurteilungsquote zu erhöhen, allen voran Schulungen für Staatsanwält\*innen und Richter\*innen zu den Themen Gewaltdynamiken, Opfer- und Täterpsychologie und Traumatisierung als Folge von oft jahrelanger Gewalt.

Zu befürchten ist auch, dass durch die Anhebung der Strafraumen noch mehr Verfahren eingestellt werden oder Täter freigesprochen werden, weil den Richter\*innen die Strafdrohung im Hinblick auf die Schwere der Gewalt nicht angemessen erscheint. Dies haben wir z.B. bei Tatbestand der „fortgesetzten Gewaltausübung“ (§ 107b StGB) feststellen müssen.

### **Strafprozessordnung**

In einigen Bestimmungen werden die Opferrechte konkretisiert und erweitert. Vor allem das Recht für besonders schutzbedürftige Opfer, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung schonend vernommen zu werden, begrüßen wir sehr. Auch die Klarstellung, dass Opfer das Recht auf gebührenfreien Erhalt des Vernehmungsprotokolles haben, ist positiv zu bewerten. Da die Opfer diese Kopien allerdings nur auf Verlangen bekommen, müssen sie vorher über dieses Recht informiert werden.

Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser arbeiten auch viel mit den Kindern, die Zeug\*innen von Gewalt gegen die Mutter oder die Geschwister geworden sind. Dadurch sind sie erheblich psychisch belastet und oft traumatisiert. Trotzdem werden sie im Strafprozessrecht nicht als Opfer anerkannt, so dass sie wesentliche Opferrechte (wie z.B. Prozessbegleitung) nicht erhalten können.

Spendenkonto **3**  
 IBAN AT97 1200 0006 1078 2013

*Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt an Frauen!*



**AÖF - Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser / Informationsstelle gegen Gewalt**  
A-1050 Wien, Bacherplatz 10/4, Tel: +43/1/544 08 20, Fax: +43/1/544 08 20-24  
informationsstelle@aof.at; [www.aof.at](http://www.aof.at)

ZVR: 187612774

## Namensänderungsgesetz und Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Die Beraterinnen in den Frauenhäusern haben es in den letzten Jahren vermehrt mit High-Risk-Fällen zu tun. Da es ja leider trotz jahrelanger Forderungen der Mitarbeiterinnen noch immer kaum möglich ist, massiv bedrohte Frauen und Kinder in einem Frauenhaus in einem anderen Bundesland unterzubringen, bleibt vielen nur übrig, eine neue Identität anzunehmen. Dass es nunmehr zu ihrem Schutz möglich ist, nicht nur den Namen sondern auch die Sozialversicherungsnummer zu ändern und dies kostenlos, ist zu begrüßen.

## Sicherheitspolizeigesetz

### **§ 38a SPG (Betretungs- und Annäherungsverbot):**

Grundsätzlich ist die Erweiterung des örtlichen Anwendungsbereiches zu begrüßen. Denn sehr oft warteten die Gefährder auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Wohnung auf die Frauen und Kinder, beobachteten sie oder sprachen sie an. Dies war aber bis jetzt erlaubt.

Zu begrüßen ist auch, dass das Betretungs- und Annäherungsverbot nun für alle Minderjährigen gilt, also nicht mehr auf das Alter abgestellt wird. Dass auch alle Menschen, in deren Obhut sich die/der Minderjährige regelmäßig befindet, über die Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbotes zu informieren sind, kann den Schutz erhöhen. Allerdings entscheiden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Einzelfall über die Erforderlichkeit. Dafür sollten diese standardisierte und bewährte Instrumente der Gefährlichkeitseinschätzung zur Hand haben, um die Minderjährigen bestmöglich zu schützen.

Unklar ist für uns allerdings noch, wie der Schutzbereich im Radius von 50 Metern im Einzelfall von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgestellt werden kann. Denn meist entfernen sich die Gefährder schnell, wenn sie merken, dass die Polizei verständigt wird. Und es ist uns wichtig, dass den gefährdeten Frauen nicht unterstellt wird, dass sie sich mit dem Gefährder treffen wollten und dann dafür belangt werden, wenn sie diesem zufällig begegnen.

Aus Sicht der Frauenhäuser ist auch sicher zu stellen, dass die Genehmigungen für im Entwurf vorgesehene örtliche und zeitliche Ausnahmen vom Betretungs- und Annäherungsverbot sehr restriktiv gehandhabt werden. Auch muss in jedem Fall der gefährdeten Person die Gelegenheit gegeben werden, sich zu einem solchen Antrag zu äußern.

---

Spendenkonto 4  
IBAN AT97 1200 0006 1078 2013

*Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt an Frauen!*



**AÖF - Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser / Informationsstelle gegen Gewalt**  
 A-1050 Wien, Bacherplatz 10/4, Tel: +43/1/544 08 20, Fax: +43/1/544 08 20-24  
 informationsstelle@aof.at; [www.aof.at](http://www.aof.at)

ZVR: 187612774

### **§ 38a Abs. 8 SPG (Implementierung der Gewaltinterventionszentren)**

Opferschutzorientierte Täterarbeit kann ein Beitrag zur Gewaltprävention sein. Allerdings ist sicher zu stellen, dass die neu zu etablierenden Gewaltinterventionszentren auch verpflichtend nach den geltenden Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit (BAG-OTA) arbeiten. Denn wenn es nicht zu einer Kooperation mit den Opferschutzeinrichtungen kommt, dann wird es für die Opfer noch gefährlicher. Sie fühlen sich vielleicht sicher, weil der Partner zu Gesprächen in die Gewaltinterventionszentren geht und ergreifen ihrerseits keine Schutzmaßnahmen oder nehmen keine Beratungen (mehr) in Anspruch.

Auch die vorgesehenen 3 Stunden sind aus der Sicht der Frauenhäuser in keinem Fall ausreichend. Da gerade bei häuslicher Gewalt das Gefährdungspotenzial hoch ist und die Gefährder Wiederholungstäter sind, können diese Beratungsstunden nur ein erster Schritt sein. Notwendige und nachhaltige Verhaltensänderungen können nur in einem mehrmonatigen Anti-Gewalt-Training erzielt werden.

### **Namensnennung „Gewaltinterventionszentren“**

Die opferschutzorientierte Täterarbeit soll laut Entwurf zum 3. Gewaltschutzpakets von „Gewaltinterventionszentren“ übernommen werden. Da sich die geplanten Einrichtungen namentlich kaum von den Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen unterscheiden, kann es zur **Verwechslung von Opferschutz- und Tätereinrichtungen** kommen. Es wird zu Irritationen führen und birgt die Gefahr, dass Opfer auf der Suche nach Unterstützung bei den Tätereinrichtungen landen und sich Täterinnen/Täter an die Opferschutzeinrichtungen wenden. Nur eine klare Abgrenzung der Unterstützungs- und Beratungsangebote kann dem Opferschutz dienen, daher ersuchen wir um eine Namensänderung.

### **§ 22 Abs. 2 SPG (Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen)**

Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser befürworten grundsätzlich, dass es nun eine gesetzliche Grundlage für die Fallkonferenzen (High-Risk-Victims) geben soll und dass sie in allen Bundesländern stattfinden sollen. Wir haben bereits öfters darauf hingewiesen, dass die Zusammenführung von Informationen der betroffenen Einrichtungen, Berufsgruppen und Behörden extrem wichtig ist, um die Opfer zu schützen.

Dass allerdings allein die Sicherheitsbehörde die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Fallkonferenz trifft und auch allein entscheidet, wer daran teilnehmen darf, lehnen wir ab. Denn gerade die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser und der anderen Opferschutzeinrichtungen kennen den Fall und insbesondere die Gefährlichkeit des Mannes aufgrund der Gespräche mit den Frauen und Kindern am besten. Dass sie die Einberufung von Fallkonferenzen nur anregen und sich auch nicht hinein reklamieren können, widerspricht unserer Ansicht nach dem Ziel, mit allen Beteiligten effektive Schutzmaßnahmen zu entwickeln und diese zu koordinieren.

Spendenkonto 5  
 IBAN AT97 1200 0006 1078 2013

*Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt an Frauen!*



**AÖF - Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser / Informationsstelle gegen Gewalt**  
A-1050 Wien, Bacherplatz 10/4, Tel: +43/1/544 08 20, Fax: +43/1/544 08 20-24  
informationsstelle@aof.at; [www.aof.at](http://www.aof.at)

ZVR: 187612774

## Ärztegesetz

### Zu Art 1 Z 2 (§ 54 Ärztegesetz)

Eine gesetzliche Anzeigepflicht bei Vergewaltigung wird von den autonomen Frauenhäusern abgelehnt. Sie birgt die Gefahr, dass manche Betroffene die notwendigen medizinischen Untersuchungen nach einem sexuellen Übergriff nicht mehr vornehmen lassen, was negative gesundheitliche Folgen nach sich ziehen kann. Mit dieser Änderung würde Opfern in diesem besonders sensiblen Bereich die Entscheidungshoheit über eine Anzeigeerstattung genommen werden. Opfer von sexualisierter Gewalt wären mit dieser Regelung dazu gezwungen, in einem Strafverfahren auszusagen (vor allem dann, wenn ihnen kein Aussagebefreiungsrecht zusteht) und die enorme Belastung eines derartigen Verfahrens zu tragen, ohne zuvor in die Entscheidung über eine Anzeigeerstattung eingebunden worden zu sein. Sexualisierte Gewalt hat weitreichende Folgen und Auswirkungen auf die Psyche der Opfer. Eine schonende Herangehensweise bei dieser Thematik ist unumgänglich. Viele Opfer sexualisierter Gewalt brauchen Bedenkzeit um zu entscheiden, ob sie die Übergriffe zur Anzeige bringen wollen. Es ist wesentlich, Betroffene bei diesem Entscheidungsfindungsprozess zu unterstützen und rechtlich und psychosozial zu beraten. Studien<sup>5</sup> weisen darauf hin, dass in weniger als 20 % aller Fälle von Vergewaltigungen Anzeigen erstattet werden. Davon erfolgt wiederum lediglich in nur etwas mehr als 10 % der Fälle eine Verurteilung.<sup>6</sup>

Generell ist festzuhalten, dass es neben den gesetzlichen Anzeigepflichten notwendig ist, das gesamte medizinische Personal im Gesundheitsbereich zum Thema sexualisierte Gewalt und häusliche Gewalt zu schulen und in allen Ausbildungen zu verankern. Wir fordern daher eine flächendeckende Schulung des Personals, sie ist dringend erforderlich um Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt ausreichend zu unterstützen und Hilfe anzubieten. Es ist nicht hilfreich, Anzeige zu erstatten und den Betroffenen dann keine professionelle Hilfe angedeihen zu lassen.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Kritikpunkte.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.<sup>a</sup> Maria Rösslhumer, Geschäftsführerin des Vereins AÖF  
Mag.<sup>a</sup> Birgit Thaler-Haag, Obfrau des Vereins AÖF  
für die autonomen österreichischen Frauenhäuser

<sup>5</sup> Vgl. *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung (1995) 214; *Kilias/Haymoz/Lamon*, Swiss Crime Survey – Die Kriminalität in der Schweiz im Lichte der Opferbefragung 1084 – 2005 (2007) 63 ff; *Sautner*, Viktimologie, 106; *Sautner*, Ausgewählte Sexualdelikte, in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer*, Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) 1152 f.

<sup>6</sup> *Sautner*, Ausgewählte Sexualdelikte, in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer*, Gewaltschutz und familiäre Krisen, 1152.